

551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 5. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxx 1988, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“,
- b) die Zitierung „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch die Zitierung „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,“.

2. § 4 Abs. 8 letzter Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebürt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

3. Im § 4 Abs. 9 wird der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „25. Lebensjahr“ ersetzt:

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie

nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengebot 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfsleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

5. Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Zivildienstgesetz“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a lautet:
 „a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBL. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt.“

7. Im § 20b Abs. 6 Z 1 wird die Zitierung „§§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBL. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBL. Nr. 203, und der Bundesgesetze vom 21. April 1967, BGBL. Nr. 158, und vom 12. Mai 1971, BGBL. Nr. 192,“ durch die Zitierung „§§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955“ ersetzt.

8. Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck „9 vH“ durch den Ausdruck „9,5 vH“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 3 lautet:

- „(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem
1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
 2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt ange nommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),
 das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Beamten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor.“

10. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 nach einer Dauer der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von
 3 Jahren das Zweifache,
 5 Jahren das Dreifache,
 10 Jahren das Vierfache,
 15 Jahren das Sechsfache,
 20 Jahren das Neunfache,
 25 Jahren das Zwölffache
 des Monatsbezuges.“

11. An die Stelle des § 27 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anläßlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

(5) Die gemäß Abs. 4 zurückzuerstattende Abfertigung ist von jener Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

12. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	8 849	9 342	9 837	11 320	14 609
2	8 985	9 565	10 133	11 689	—
3	9 121	9 788	10 430	12 060	—
4	9 257	10 010	10 726	12 430	—
5	9 392	10 232	11 022	12 800	—
6	9 528	10 453	11 320	13 181	—
7	9 665	10 676	11 614	13 572	—
8	9 800	10 899	11 912	—	—
9	9 936	11 122	12 208	—	—
10	10 072	11 343	12 504	—	—
11	10 208	11 567	12 800	—	—
12	10 344	11 787	13 104	—	—
13	10 478	12 010	—	—	—
14	10 615	12 232	—	—	—
15	10 751	12 456	—	—	—
16	10 888	12 678	—	—	—
17	11 022	13 276	—	—	—
18	11 159	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV V VI VII VIII IX					
	Schilling					
1	—	—	21 168	25 925	35 221	50 444
2	—	17 867	21 828	26 789	37 115	53 303
3	13 908	18 529	22 484	27 648	39 008	56 161
4	14 568	19 185	23 347	29 541	41 869	59 023
5	15 226	19 846	24 209	31 434	44 724	61 881
6	15 885	20 504	25 066	33 329	47 584	64 741
7	16 545	21 168	25 925	35 221	50 444	—
8	17 208	21 828	26 789	37 115	53 303	—
9	17 867	22 484	27 648	39 008	—	—

13. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 254 S“ durch den Betrag „1 269 S“ und der Betrag „1 593 S“ durch den Betrag „1 612 S“ ersetzt.

551 der Beilagen

3

14. Im § 30b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „432 S“ durch den Betrag „437 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „1 134 S“ durch den Betrag „1 148 S“,
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 363 S“ durch den Betrag „1 379 S“.

15. § 30c Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 1 712 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2 203 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 2 694 S.“

16. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag „803 S“ durch den Betrag „813 S“ ersetzt.

17. Im § 38a Abs. 1 wird der Betrag „599 S“ durch den Betrag „606 S“ ersetzt.

18. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	9 837	9 590	9 342	9 095	8 849
2	10 133	9 837	9 565	9 269	8 985
3	10 430	10 084	9 788	9 441	9 121
4	10 726	10 331	10 010	9 615	9 257
5	11 022	10 578	10 232	9 788	9 392
6	11 320	10 826	10 453	9 959	9 528
7	11 614	11 071	10 676	10 133	9 665
8	11 912	11 320	10 899	10 306	9 800
9	12 208	11 567	11 122	10 478	9 936
10	12 504	11 812	11 343	10 652	10 072
11	12 800	12 060	11 567	10 826	10 208
12	13 104	12 308	11 787	10 998	10 344
13	13 413	12 555	12 010	11 171	10 478
14	13 734	12 800	12 232	11 343	10 615
15	—	13 052	12 456	11 517	10 751
16	—	13 310	12 678	11 689	10 888
17	—	13 813	13 276	11 862	11 022
18	—	—	—	12 036	11 159

19. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	17 459	—	—
2	19 550	—	—
3	21 643	—	—
4	23 738	—	—
5	25 830	—	—
6	27 923	—	—
7	30 018	—	—
8	32 110	32 284	—
9	34 203	34 379	36 961
10	36 295	36 471	39 055
11	38 390	38 565	43 242
12	40 483	40 659	49 522
13	42 575	44 844	51 614
14	44 669	49 029	53 707
15	46 760	53 214	55 800
16	48 854	55 309	57 894

20. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „63 090 S“ durch den Betrag „63 420 S“ ersetzt.

21. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „3 156 S“ durch den Betrag „3 194 S“ ersetzt.

22. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
1	24 688	32 634
2	25 500	34 262
3	26 310	35 890
4	27 121	37 518
5	27 934	39 683
6	29 379	41 868
7	31 004	44 705
8	32 634	47 546
9	34 262	50 385
10	35 890	53 228
11	37 518	—
12	39 683	—
13	41 868	—
14	44 705	—
15	47 546	—

23. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „5 736 S“ durch den Betrag „5 805 S“ ersetzt.

24. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling						
1	10 948	12 177	13 060	13 538	13 404	14 424	—
2	11 158	12 434	13 268	13 755	13 847	14 893	16 471
3	11 365	12 688	13 473	13 971	14 287	15 365	17 082
4	11 574	12 945	13 690	14 189	14 733	15 835	17 689
5	11 783	13 210	13 906	14 404	15 172	16 304	18 569
6	12 113	13 910	14 767	15 269	16 058	17 251	20 050
7	12 619	14 619	15 634	16 135	16 977	18 398	21 533
8	13 132	15 332	16 500	17 000	17 893	19 545	23 016
9	13 671	16 044	17 366	17 867	18 953	20 873	24 495
10	14 224	16 755	18 234	18 733	20 014	22 200	25 977
11	14 779	17 465	19 099	19 595	21 075	23 528	27 459
12	15 332	18 448	20 134	20 634	22 133	24 855	28 941
13	15 884	19 428	21 169	21 669	23 197	26 183	30 422
14	16 438	20 411	22 204	22 703	24 256	27 511	31 904
15	17 208	21 392	23 243	23 742	25 316	28 837	33 387
16	17 975	22 373	24 279	24 778	26 378	30 167	34 867
17	18 745	23 353	25 311	25 811	27 439	31 496	36 355
18	—	—	—	—	—	—	38 412
							44 016

25. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 509 S“ durch den Betrag „2 539 S“ ersetzt.

26. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	6 900	7 374	7 828
II	6 210	6 641	7 046
III	5 516	5 899	6 263
IV	4 825	5 161	5 487
V	4 139	4 420	4 692

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	5 751	6 148	6 524
II	5 175	5 536	5 874
III	4 599	4 923	5 220
IV	4 021	4 301	4 572
V	3 451	3 686	3 913

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 812	3 043	3 275
II	2 306	2 490	2 679
III	1 854	1 994	2 133
IV	1 549	1 662	1 776
V	1 292	1 386	1 482

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 190	2 392	2 575
II	1 848	2 004	2 138
III	1 544	1 666	1 779
IV	1 287	1 397	1 482
V	926	999	1 067

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	1 735	1 771	1 887
II	1 287	1 331	1 429
III	1 205	1 234	1 308
IV	866	890	945
V	605	617	650
VI	421	443	481“

27. Dem § 57 Abs. 6 wird angefügt:

„Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 60 Klassen erhöht sich die Dienstzulage außerdem um einen Zuschlag, der sich daraus ergibt, daß an die Stelle der Erhöhung um 15 vH eine solche um 20 vH tritt. Dieser Zuschlag ist bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.“

28. Dem § 57 wird angefügt:

„(10) Die Dienstzulage des Leiters einer aufgelassenen Unterrichtsanstalt gebührt im Ausmaß von 50 vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe im Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 vorgesehenen Betrages. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs. 3 oder 4 findet nicht statt. Der Anspruch auf Dienstzulage erlischt

1. mit Ablauf des zwölften auf die Auflassung der Unterrichtsanstalt folgenden Kalendermonates, wenn sich der Leiter während dieser zwölf Monate nicht um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle beworben hat,
2. ansonsten mit Ablauf des zwölften auf die letzte Bewerbung des Leiters um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle folgenden Kalendermonates.

(11) Verringert sich die Dienstzulage nach Abs. 10, ohne daß bis zur Versetzung oder den Übertritt in den Ruhestand neuerlich ein Anspruch auf eine solche Dienstzulage entsteht, ist bei der Ermittlung des ruhegenübfähigen Monatsbezuges die Dienstzulage in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie unmittelbar vor der Anwendung des Abs. 10 gebührt hat.“

29. § 58 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),“

30. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „611 S“ durch den Betrag „618 S“ und der Betrag „1 120 S“ durch den Betrag „1 133 S“ ersetzt.

551 der Beilagen

5

31. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	687	965	1 374
L 2b 1	207	289	411

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 338 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 101 S.“

32. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „2 021 S“ durch den Betrag „2 045 S“ ersetzt.

33. Im § 59a Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „679 S“ durch den Betrag „687 S“, in Z 2 der Betrag „1 031 S“ durch den Betrag „1 043 S“ und in Z 3 der Betrag „1 414 S“ durch den Betrag „1 431 S“ ersetzt.

34. Im § 59a Abs. 2 wird der Betrag „679 S“ durch den Betrag „687 S“ ersetzt.

35. § 59a Abs. 3 lautet:

„(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 043 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

36. An die Stelle des § 59a Abs. 4 Z 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Hauptschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenständen 'Werkerziehung/Textiler Bereich' und 'Hauswirtschaft' im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind,

5. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3,
- b) L 2b 1 und
- c) L 2a 1,

die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder

6. Lehrern der Verwendungsgruppen

a) L 3 und

b) L 2b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.“

37. Im § 59a Abs. 5 Z 1 lit. c wird der Betrag „815 S“ durch den Betrag „825 S“ ersetzt.

38. § 59a Abs. 5 Z 1 lit. d lautet:

„d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 bis 6 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

aa) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. a und des Abs. 4 Z 6 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,

bb) im Falle des Abs. 4 Z 4, des Abs. 4 Z 5 lit. b und des Abs. 4 Z 6 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,

cc) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,“

39. Im § 59b Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „482 S“ durch den Betrag „488 S“,
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag „602 S“ durch den Betrag „609 S“,
- c) in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „723 S“ durch den Betrag „732 S“ und
- d) in Z 4 der Betrag „242 S“ durch den Betrag „245 S“.

40. Im § 59b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „482 S“ durch den Betrag „488 S“,
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „602 S“ durch den Betrag „609 S“,
- c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „665 S“ durch den Betrag „673 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „475 S“ durch den Betrag „481 S“ und
- e) in Z 5 der Betrag „238 S“ durch den Betrag „241 S“.

41. Im § 59b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „723 S“ durch den Betrag „732 S“ und in Z 2 der Betrag „848 S“ durch den Betrag „858 S“ ersetzt.

42. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	618	714
3	1 133	1 133

43. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag „400 S“ durch den Betrag „405 S“ und der Betrag „334 S“ durch den Betrag „338 S“ ersetzt.

44. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag „120 S“ durch den Betrag „121 S“ und der Betrag „100 S“ durch den Betrag „101 S“ ersetzt.

45. Die Tabelle im § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	3 623	3 979	4 580	5 182	5 783
L 2a	3 236	3 492	3 966	4 521	5 095
L 2b	2 627	3 001	3 413	3 533	3 746
L 3	2 309	2 422	2 640	2 879	3 119

46. Im § 60a Abs. 4 und 7 wird jeweils der Ausdruck „Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V“ durch den Ausdruck „Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III“ ersetzt.

47. Im § 62a Abs. 2 wird der Betrag „3 910 S“ durch den Betrag „3 957 S“ ersetzt.

48. Im § 62a Abs. 3 wird der Betrag „576 S“ durch den Betrag „583 S“ ersetzt.

49. Im § 62a Abs. 5 wird der Betrag „5 762 S“ durch den Betrag „5 831 S“ ersetzt.

50. Nach § 62a wird eingefügt:

„Vergütung für Unterrichtspraktika

§ 63. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung eines Unterrichtspraktikanten betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung im Ausmaß von 15 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt für die Betreuung eines Unterrichtsgegenstandes, in dem bis zu drei Wochenstunden zu unterrichten sind. Für die Betreuung eines Unterrichtsgegenstandes,

in dem vier Wochenstunden zu unterrichten sind, erhöht sich der Vergütungsbetrag auf 20 vH, für die Betreuung eines Unterrichtsgegenstandes, in dem fünf Wochenstunden zu unterrichten sind, auf 25 vH des im Abs. 1 genannten Unterschiedsbetrages.

(3) Die Vergütung gebührt von dem Monat an, in dem der Unterrichtspraktikant seine Tätigkeit an der Schule antritt, bis zu dem Monat, in dem das Unterrichtspraktikum endet oder vorzeitig beendet wird oder der Unterrichtspraktikant einem anderen Betreuungslehrer zugewiesen wird. Für Monate während des Unterrichtsjahres, in denen dem Unterrichtspraktikanten wegen Verhinderung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums kein bzw. nur ein gekürzter Ausbildungsbeitrag zusteht, gebührt keine bzw. nur eine entsprechend gekürzte Vergütung. Wird während eines Monates ein anderer Lehrer mit der Betreuung des Unterrichtspraktikanten im betreffenden Unterrichtsgegenstand betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen.

(4) Die Vergütungen für Unterrichtspraktika sind semesterweise im nachhinein abzurechnen.“

51. Der bisherige § 63 erhält die Bezeichnung „§ 64“.

52. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	24 942	31 437
2	26 160	33 227
3	27 379	35 018
4	28 595	36 808
5	29 812	38 599
6	31 851	40 389
7	33 889	42 468
8	35 927	44 545
9	37 968	46 930
10	40 007	49 319“

53. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 171 S. Diese Zulage erhöht sich auf 2 342 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

551 der Beilagen

7

1. Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71),
2. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 vH (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,
3. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 vH (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
4. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
5. Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, sind zunächst die Zeiten mit den geringsten Abzügen und dann, aufsteigend nach dem Ausmaß der vorgesehenen Abzüge, die Zeiten mit höheren Abzügen zu berücksichtigen. Höhere Abzüge sind dabei um bereits abgerechnete niedrigere Abzüge zu vermindern.“

54. Im § 65, Abs. 4 wird der Betrag „1 358 S“ durch den Betrag „1 374 S“ ersetzt.

55. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	9 466
2	9 608
3	9 750
4	9 891
5	10 033
6	10 379
7	10 608
8	10 840
9	11 067
10	11 296

56. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhege-rußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 247 S und nach der Definitivstellung

in der	in der Verwendungsgruppe W 2	
	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
Schilling		
Grundstufe	511	912
Dienst-	1 086	1 552
stufe 1	1 374	1 964
Dienststufe 2	1 964	2 427
Dienststufe 3	2 893	3 464

in den Dienstklassen	in der Verwendungsgruppe W 1	
	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III	Leutnant	1 158
und IV	Oberleutnant	1 430
	Hauptmann	1 700
	ab der Dienstklasse V	1 939*

57. Im § 73 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ ersetzt.

58. Dem § 73 wird angefügt:

„(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in die Dienstklasse V ernannt und ist sein Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 1) niedriger als das Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7), auf das er Anspruch hätte, wenn er in der Dienstklasse IV geblieben wäre, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7).“

59. Im § 73a werden ersetzt:

- der Betrag „815 S“ durch den Betrag „825 S“,
- der Betrag „862 S“ durch den Betrag „872 S“ und
- der Betrag „1 021 S“ durch den Betrag „1 033 S“.

60. Im § 73b Abs. 1 wird der Betrag „482 S“ durch den Betrag „488 S“ ersetzt.

61. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	606
W 2	710
W 1	813

3

62. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	687
	Leutnant	858
	Oberleutnant	1 030
	Hauptmann	1 200
ab der Dienstklasse V		1 339

63. Im § 76a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „969 S“ durch den Betrag „981 S“,
- b) der Betrag „728 S“ durch den Betrag „737 S“ und
- c) der Betrag „483 S“ durch den Betrag „489 S“.

64. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	H 4				H 3			
	in der Dienststufe							
	1	2	3	4	5	6	7	Schilling
1	8 352	8 561	8 669	8 773	9 308	—	—	
2	8 398	8 609	8 717	8 819	9 413	9 448	9 482	
3	8 447	8 657	8 764	8 870	9 519	9 554	9 589	
4	8 495	8 704	8 812	8 917	9 625	9 633	9 750	
5	8 542	8 753	8 860	8 964	9 729	9 841	9 959	
6	8 640	8 849	8 956	9 062	9 939	10 053	10 172	
7	8 736	8 946	9 052	9 158	10 150	10 265	10 382	

65. Im § 79a wird der Betrag „2 059 S“ durch den Betrag „2 084 S“ ersetzt.

66. Im § 79b Z 3 wird der Betrag „394 S“ durch den Betrag „399 S“ und der Betrag „474 S“ durch den Betrag „480 S“ ersetzt.

67. Die Tabelle im § 82a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	10 427	10 908	11 019	11 412	11 412	12 987	12 987	12 987	15 838
2	10 522	11 026	11 176	11 548	11 548	13 278	13 278	13 278	15 838
3	10 624	11 166	11 353	11 729	12 359	13 624	13 624	13 624	15 838
4	10 732	11 327	11 550	11 955	12 402	14 029	14 038	14 038	16 691
5	10 846	11 509	11 769	12 224	12 527	14 487	14 518	14 880	17 594
6	10 966	11 713	12 009	12 540	12 734	14 996	15 062	15 435	18 548
7	11 091	11 938	12 269	12 899	13 022	15 556	15 675	16 075	19 554
8	11 223	12 184	12 550	13 304	13 392	16 167	16 352	16 797	20 612
9	11 361	12 452	12 853	13 753	13 845	16 830	17 095	17 604	21 718
10	11 505	12 741	13 176	14 247	14 379	17 545	17 904	18 496	22 877
11	11 654	13 050	13 520	14 786	14 995	18 311	18 780	19 470	24 088
12	11 810	13 382	13 884	15 370	15 693	19 128	19 723	20 530	25 349
13	11 972	13 735	14 270	15 999	16 473	19 996	20 731	21 675	26 662
14	12 139	14 108	14 676	16 672	17 335	20 915	21 803	22 904	28 027
15	12 313	14 504	15 103	17 390	18 279	21 885	22 942	24 216	29 440
16	12 493	14 920	15 551	18 152	19 305	22 909	24 148	25 615	30 907
17	12 678	15 359	16 020	18 960	20 412	23 983	25 419	27 095	32 425

68. Im § 82a Abs. 3 wird der Betrag „2 240 S“ durch den Betrag „2 267 S“ und der Betrag „2 443 S“ durch den Betrag „2 472 S“ ersetzt.

69. Die Tabelle im § 82c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen			ab der Gehaltsstufe 15-
		1 bis 10		11 bis 14	
		Schilling			
PT 1	S	10 601		20 240	32 384
	1	9 337		11 670	21 006
	2	7 002		9 337	18 671
	3	6 418		8 753	11 670
PT 2	1	5 834		8 170	9 919
	2	2 333		5 251	7 002
	2b	818		2 333	7 002
	3	1 168		2 333	4 668

551 der Beilagen

9

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 3	1	1 168	2 333	3 501
	2	818	1 634	2 450
	3	583	934	1 283
PT 4	1	408	758	1 108
PT 5	1	233	350	467

70. § 82c Abs. 2 lautet:

„(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst	Rechen-zentrum
PT 1	S	—	—	Leiter des Fernmeldetech-nischen Zentralam-tes	—
	1	—	Leiter der Post-autobetriebslei-tung Wien	Leiter des Fern-meldebetriebs-amtes Wien, Graz oder Linz	—
	2	—	Leiter einer son-stigen Postauto-betriebsleitung	Leiter eines son-stigen Fernmel-debetriebsamtes	—
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebs-leitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebe-triebsamtes	—
PT 2	1	Leiter eines Post-amtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter der Post-autohauptwerk-stätte	Leiter der Tech-nischen Stelle in einem Fernmel-debetriebsamt	Leiter des Rechenzentrums
	2	Leiter eines Post-amtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Ver-waltungsabteilung in einer Postautobetriebs-leitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilneh-mern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums
	2b	—	—	Referent in geho-bener technischer Verwendung im Fernmeldetech-nischen Zentralamt	—
	3	Leiter eines Post-amtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Post-garage I	Leiter der Strom-versorgungsauf-sicht	Leiter der RZ-Planung
PT 3	1	Leiter eines Post-amtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Post-garage II	Leiter einer Fern-meldezeugabtei-lung	Anwendungs-organisator
	2	Leiter eines Post-amtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Post-garage III	Meßspezialist	Programmierer

10

551 der Beilagen

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst	Rechenzentrum
PT 3	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigen Nachtdienst	—
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim	—
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—	—“

71. Die Tabelle im § 82c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	699
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	350
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 703
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteillagen	350

72. Im § 85b Abs. 1 wird der Betrag „379 S“ durch den Betrag „384 S“ ersetzt.

73. § 86 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

„1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	11 295	18	13 908	—	—
20	11 431	19	14 568	—	—

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	19 185	—	—
V	23 347	—	—
VI	29 541	—	—
VII	41 869	—	—
VIII	—	56 161	—
IX	—	—	67 600

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	19 185	—	—	—	—
18	—	14 324	13 908	—	—
19	—	14 838	14 568	12 209	11 295
20	—	—	—	12 383	11 431

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	56 065
16	50 385	—

4. Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	19 513	24 337	26 351	26 850	28 501	32 826	—	—
19	20 280	25 317	27 387	27 886	29 562	34 154	40 469	46 181
20	—	—	—	—	—	—	42 525	48 345

551 der Beilagen

11

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	42 048	51 706

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	12 863	15 797	16 489	19 768	21 519	25 057	26 691	28 577	33 942
19	13 048	16 235	16 959	-	-	-	-	-	"

74. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 870 S“ durch den Betrag „2 904 S“ ersetzt.

75. § 91 lautet:

„§ 91. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt X enthaltenen Zitierungen, soweit sie nicht im § 85d enthalten sind.“

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65a wird der Betrag „15 850 S“ durch den Betrag „16 180 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	17 459	-	-
2	19 550	-	-
3	21 643	-	-
4	23 738	-	-
5	25 830	-	-
6	27 923	-	-
7	30 018	-	-
8	32 110	32 284	-
9	34 203	34 379	36 961
10	36 295	36 471	39 055
11	38 390	38 565	43 242
12	40 483	40 659	49 522
13	42 575	44 844	51 614
14	44 669	49 029	53 707
15	46 760	53 214	55 800
16	48 854	55 309	57 894

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „63 090 S“ jeweils durch den Betrag „63 420 S“ und in Z 3 der Betrag „70 212 S“ durch den Betrag „70 542 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „3 156 S“ durch den Betrag „3 194 S“ ersetzt.

5. Im § 68d Abs. 2 wird der Betrag „2 870 S“ durch den Betrag „2 904 S“ ersetzt.

Artikel III

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1985 und die Kundmachung BGBl. Nr. 194/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuss, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

2. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten jedoch auch:

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferfürsorgengesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbeziege (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengebot 1985, BGBl. Nr. 87,

4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten gestorben ist.“

4. Im § 56 Abs. 2 lit. a wird die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g bis i“ durch die Zitierung „§ 53 Abs. 2 lit. g“ ersetzt.

5. Im § 56 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „9 vH“ durch den Ausdruck „9,5 vH“,
- b) der Ausdruck „4,5 vH“ durch den Ausdruck „4,75 vH“.

6. § 64 lautet:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 64. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt IX enthaltenen Zitierungen.“

Artikel IV

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den anspruchsgrundenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 vH.“

Artikel V

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. a entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958“.

2. Im § 1 Abs. 3 lit. o wird der Ausdruck „nach dem Bundesgesetz über den Mutterschutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 188/1955, in der jeweils geltenden Fassung oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch den Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder auf Grund des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679,“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972.“

4. Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

In Abs. 2 lit. a mit 11,9 vH,
in Abs. 2 lit. b mit 9,5 vH,
in Abs. 3 lit. a mit 2,7 vH,
in Abs. 3 lit. b mit 2,1 vH.

5. § 18 lautet:

„§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VI

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 489/1984, wird wie folgt geändert:

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, im Jahre 1987 zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,
2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 oder 2 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse zu erfolgen.

551 der Beilagen

13

(2) Die Reisekostenvergütung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der ersten Klasse zu erfolgen hat, und Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse zu erfolgen hat, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Klasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte auszuzahlen. Hiermit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.

(6) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert. In diesem Fall sind die Fahrtauslagen nachzuweisen.“

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenergatz in der aus § 7 sich ergebenden Höhe oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.“

3. § 24 lautet:

„§ 24. Sind Beamte, die den Grundbetrag der Haushaltszulage beziehen, länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.“

4. Im § 25a Abs. 2 wird die Zitierung „§ 29 Abs. 1 lit. b“ durch die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

5. § 25b Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat der zuständige Bundesminister Beamten, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse der Eisenbahn oder der niedrigeren Schiffsklasse zu erfolgen hat, den Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse der Eisenbahn oder der höheren Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse hat der Beamte nachzuweisen.“

6. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Reisekostenergatz gebührt dem Beamten 1. für seine Person die Reisekostenvergütung gemäß den §§ 7 und 8 und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,

2. für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort; die §§ 7 und 8 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.“

7. Im § 35b Abs. 1, im § 35c Abs. 1 und 2 und im § 35h Abs. 2 wird die Zitierung „§ 29 Abs. 1 lit. b“ jeweils durch die Zitierung „§ 29 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

8. § 39 lautet:

„Gendarmeriedienst

§ 39. (1) Für den normalen Sicherheits- und Patrouillendienst, den Funkpatrouillendienst und den motorisierten Verkehrsdienst sowie andere regelmäßig zu leistende und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes im Überwachungsrayon der Bezirksgendarmeriekommanden, Gendarmerieposten, Außenstellen der Gendarmerieposten, Verkehrsposten, Motorbootstationen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt anstelle der Tagesgebühren nach dem I. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung. Für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft gebührt eine Nächtigungsgebühr.

(2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 beträgt:

1. Für die Bezirksgendarmeriekommandanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen 910 S,
2. Für die übrigen Beamten 455 S.

(3) Als Überwachungsrayon im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. für die Beamten der Bezirksgendarmeriekommanden, Gendarmerieposten, deren Außenstellen und der Verkehrsposten der Bereich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,

2. für die Beamten der Stromgendarmerieposten, Motorbootstationen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen der dauernd zugewiesene Überwachungsbereich.

(4) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 entfällt für Zeiten, für die ein Gendarmeriebeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag ein Dreißigstel der Pauschalvergütung. Ist der sich bei dieser Teilung ergebende Betrag nicht durch 0,10 S teilbar, so ist er auf den nächsthöheren durch 0,10 S teilbaren Betrag aufzurunden. Im übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhentitel dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(5) Werden diese Gendarmeriebeamten zu einem Einsatz herangezogen, der nicht zum normalen Sicherheits- und Patrouillendienst gehört, so ist das I. Hauptstück anzuwenden. Als solche Einsätze gelten Dienstleistungen bei alpinen Rettungs- und Bergungsaktionen, Elementareignissen, Großbränden, Unfällen im Eisenbahn-, Schiffs- und Flugverkehr und besondere Wachdienste sowie Dienstleistungen (Kommandierungen) aus besonderen Anlässen zur Verstärkung oder Unterstützung anderer Gendarmeriedienststellen, sofern diese außerhalb des eigenen Dienstortes liegen und nicht § 22 anzuwenden ist.“

9. § 41 lautet:

„§ 41. Gendarmeriebeamte, die bei einer Einlieferung oder Vorführung die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.“

10. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist.“

11. § 48 lautet:

„§ 48. Strafvollzugsbedienstete an Justizanstalten, die bei einer Eskorte die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach Durchführung der Eskorte hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.“

12. § 76 lautet:

„§ 76. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VIII

(1) Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Schilling
2	16 091
3	16 091
4	16 091
5	16 091
6	17 276
7	19 636
8	20 820
9	22 003
10	23 182
11	24 367
12	25 548
13	26 731
14	27 913
15	29 094
16	29 611
17	30 123
18 1. und 2. Jahr	30 636
18 ab 3. Jahr	31 150

(2) Art. XII Abs. 1 zweiter Satz der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, lautet:

„Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 846 S je Monatswochenstunde.“

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1987 bis zum 30. Juni 1988 wird im § 78 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 der für die Gehaltsstufe 2 der Dienststufe 5 der Verwendungsgruppe H 3 vorgesehene Betrag „9 038 S“ durch den Betrag „9 083 S“ ersetzt.

Artikel IX

Hat ein Beamter eine Abfertigung gemäß § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Juni 1988 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beamte die Abfertigung insoweit zurückzuerstatten hat, als diese den Überweisungsbetrag übersteigt.

Artikel X

(1) Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 auf die Ruhegenügsfähigkeit der im § 59a Abs. 4 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung angeführten Zulagen für Lehrer für Werkerziehung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhe-

551 der Beilagen

15

stand“ die Worte „vor der durch das Auslaufen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen bedingten Beendigung der betreffenden Tätigkeit als Besuchsschullehrer“ tritt.

(2) Ist für den Lehrer auch eine andere Zulage nach § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenügsfähig geworden, so ist Abs. 1 nur auf jenen Teil der im § 59a Abs. 4 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung angeführten Zulage anzuwenden, der diese andere Zulage beträchtlich übersteigt.

Artikel XI

Wird ein Beamter gemäß Art. VI der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. ..., in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82c des Gehalt-

gesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Artikel XII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. VIII Abs. 3 mit 1. Jänner 1987,
2. Art. I Z 9 bis 11 und Art. IX mit 1. Juni 1988,
3. Art. I Z 1 bis 5, 7, 8, 12 bis 26, 28 bis 35, 37, 39 bis 49 und 52 bis 75, die Art. II bis VII, Art. VIII Abs. 1 und 2 und Art. XI mit 1. Juli 1988,
4. Art. I Z 6, 27, 36, 38, 50 und 51 und Art. X mit 1. September 1988.

(2) Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Das letzte Gehaltsabkommen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hat am 31. Dezember 1987 geendet. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
- b) Der Pensionsbeitrag ist von Beamten in einer geringeren Höhe zu entrichten, als der Pensionsbeitrag von Versicherten nach dem ASVG.
- c) Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, und die 44. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 609/1987, wurde die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt.
- d) Der Verfassungsgerichtshof hat die Abfertigungsregelung des § 26 Abs. 3 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 mit Ablauf des 31. Mai 1988 mit der Begründung aufgehoben, daß sie allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen diene und daher nicht auf weibliche Beamte beschränkt werden dürfe. Außerdem bestehen unterschiedliche zeitliche Anspruchsvoraussetzungen für Mütter einerseits und Beamteninnen, die ein Kind adoptiert oder in unentgeltliche Pflege übernommen haben, andererseits.
- e) Für die Tätigkeit der Betreuungslehrer, die auf Grund des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, zu bestellen sein werden, fehlt eine Abgeltungsregelung.
- f) In bestimmten Fällen der Ernennung von Leitern höherer Schulen zu Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ist eine Ergänzungszulage erforderlich, um einen Bezugsabfall zu vermeiden.
- g) Auf Grund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als beitragsfreie leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Das Pensionsrecht der Bundesbeamten sieht zur Zeit noch eine beitragsfreie Anrechnung solcher Zeiten als Ruhegenußvordienstzeiten vor.
- h) Bei der Durchführung auswärtiger Dienstverrichtungen werden die bestehenden allgemeinen Fahrpreisermäßigungen im Tarifangebot der ÖBB uneinheitlich und nicht umfassend genutzt.
- i) Die Beamten der Bundesgendarmerie werden bei auswärtigen Dienstverrichtungen reisegebührenrechtlich zum Teil nach Vorschriften behandelt, die der Rechnungshof beanstandet hat.

Ziel:

- a) Anpassung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und budgetären Lage unter Betonung der sozialen Aspekte.
- b) Gesetzliche Regelung als Schritt zur Vereinheitlichung mit der Höhe der Pensionsbeiträge nach dem ASVG.
- c) Anpassung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im Besoldungs- und Pensionsrecht.
- d) Einheitliche Abfertigungsregelung für männliche und weibliche Beamte sowie Gleichstellung von Beamten, die ein Kind adoptiert oder in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommen haben, mit leiblichen Eltern.
- e) Abgeltung der Tätigkeit der Betreuungslehrer.
- f) Beseitigung des für eine Ernennung eines Leiters einer höheren Schule zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 hinderlichen Ungleichgewichts der Besoldungslaufbahnen.
- g) Einführung einer Beitragspflicht, wenn die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten gewünscht wird.
- h) Die Abrechnung dienstlich begründeter Reisen soll nur mehr über eine tarifliche Sparmöglichkeit in Betracht kommen.
- i) Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, den Mehraufwand für die regelmäßigen und in der Natur des Dienstes gelegenen auswärtigen Dienstverrichtungen der Bundesgendarmerie pauschal und mit geringem Verwaltungsaufwand abzugelten.

Inhalt:

- a) Entsprechend einem am 27. November 1987 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Gehaltsansätze der Beamten und die Entgeltansätze der Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1988 um einen Einheitsbetrag von 330 S und die im Gesetz in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltzzulage um

551 der Beilagen

17

1,2 vH erhöht werden. Es wurde jedoch vereinbart, die Auszahlung der Erhöhungsbeträge einschließlich der sich daraus ergebenden Anteile an den Sonderzahlungen für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 30. Juni 1988 auszusetzen.

- b) Erhöhung des Pensionsbeitrages ab 1. Juli 1988 von 9 vH auf 9,5 vH.
- c) Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft vom 26. auf das 25. Lebensjahr
 - im Gehaltsgesetz 1956 für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage und
 - im Pensionsgesetz 1965 für den Waisenversorgungsbezug.
- d) Gleiche Abfertigungsregelung für männliche und weibliche Beamte, die sicherstellt, daß der Ausgeschiedene weiterhin im bestehenden Sozialnetz abgesichert bleibt. Gleiche Altersgrenze von sechs Jahren für den Anspruch auf Abfertigung bei eigenen Kindern, Adoptivkindern und Kindern, die in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommen worden sind.
- e) Vergütung für Unterrichtspraktika im Gehaltsgesetz und Einrechnung in die Lehrverpflichtung im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer BDG-Novelle 1988.
- f) Anhebung des Gehaltes der Verwendungsgruppe S 1 im vorderen Laufbahnbereich und Verbesserungen bei der Dienstzulage.
- g) Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenussvordienstzeiten.
- h) Mit der Anordnung des Dienstgebers, eine auswärtige Dienstverrichtung durchzuführen, ist dem Beamten die entsprechende verbilligte Fahrkarte auszustellen. Dies geschieht zweckentsprechenderweise durch den sukzessiven Aufbrauch einer Bahn-Kontokarte über 100.000 km.
- i) Für den normalen Sicherheits- und Patrouillendienst, den Funkpatrouillendienst und den motorisierten Verkehrsdienst sowie andere regelmäßig zu leistende und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen im Überwachungsrayon (außerhalb des Dienstortes) soll eine monatliche Pauschalvergütung gebühren, durch die alle in diesem Zusammenhang erwachsenen Auslagen abgegolten sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten (+) und bringt folgende Einsparungen (—) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

für	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Millionen Schilling						
1. allgemeine Anhebung der Bezüge ab 1. Juli 1988	+ 1480,5	+ 1480,5	—	—	—	—	—
2. Anhebung des Pensionsbeitrages ab 1. Juli 1988	— 166	— 166	—	—	—	—	—
3. Senkung der Altersgrenze für den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und den Waisenversorgungsgenuss auf das 25. Lebensjahr	— 5	— 5	—	—	—	—	—
4. Geschlechtsneutrale Abfertigungsregelung für Beamte; Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines Kindes bis zu dessen 6. Geburtstag	— 3	— 3	—	—	—	—	—
5. Abgeltung des Unterrichtspraktikums ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
6. Gehalts- und Zulagénregelung für die Verwendungsgruppe S 1 sowie Änderungen bei Zulagen der Lehrer	+ 0,7	+ 0,7	—	—	—	—	—
7. Anhebung der Dienstzulage in der Verwendungsgruppe W 1	+ 1,9	+ 1,9	—	—	—	—	—

18

551 der Beilagen

für

1988 1989 1990 1991 1992 1993 1994

Millionen Schilling

8. Überleitung der Beamten des Rechenzentrums in das PT-Schema der Post ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Besonderer Pensionsbeitrag für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten für den Ruhegenuss ³⁾	—	0,5	—	3,6	—	4,1	—	4,1
10. Obligatorische Benützung der Bahn-Kontokarte bei dienstlichen Reisebewegungen	—	60	—	60	—	—	—	—
11. Pauschale Abgeltung bestimmter auswärtiger Dienstverrichtungen der Bundesgarde	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	+ 1248,6	+ 1245,5	—	4,1	—	4,1	—	4,1
				—	—	—	—	—
				2,6	—	2,6	—	1,5

Anmerkungen:

- 1) Die Jahreskosten der Vergütung in der Höhe von 10,4 Millionen S werden durch die gegenüber dem bisherigen Probejahr geringeren Gesamtkosten des Unterrichtspraktikums abgedeckt.
- 2) Die Mehrkosten der Überleitung des Rechenzentrums von jährlich 3,8 Millionen S werden durch Einsparungen im Sachaufwand der Post- und Telegraphenverwaltung bedeckt.
- 3) Annahme: Etwa 10 vH der Neuaufgenommenen machen von der Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch und leisten Ratenzahlungen.
- 4) Die Neuregelung verursacht keine Mehrkosten, da die auf Grund der bisherigen Praxis geleisteten Zahlungen entfallen.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine Mehrkosten.

Mit den angeführten Beträgen sind auch die vergleichbaren Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrochenen Entwurf einer 39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und einer entsprechenden Änderung der Bundesbahn-Besoldungsordnung und der Dienst- und Lohnordnung der Österreichischen Bundesbahnen enthalten sind.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 27. November 1987 erzielten Gehaltsabschluß sollen ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988 erhöht werden, wobei die Auszahlung der Erhöhungsbeiträge für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 30. Juni 1988 ausgesetzt wird:

- a) die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten sowie der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 330 S,
- b) die im Gesetz (sowie in dienst- und besoldungsrechtlichen Normen der Österreichischen Bundesbahnen) in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage um 1,2 vH,
- c) die Nebengebühren, soweit sie sich nach den im § 15 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltenen Grundsätzen vom individuellen Gehalt oder vom Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ableiten, nach diesen Vorschriften,
- d) die Entgelte für die Eignungsausbildung um den Prozentsatz, der sich für das Anfangsgehalt der jeweils vergleichbaren Verwendungsgruppe ergibt.

Weiters sollen nach dem Gehaltsabkommen die derzeit mit 9 % festgesetzten Pensionsbeiträge und die besonderen Pensionsbeiträge mit Wirkung vom 1. Juli 1988 mit 9,5 % festgesetzt werden. Die in der Bundesforste-Dienstordnung und im Bundestheater-Pensionsgesetz in abweichender Höhe festgesetzten Pensionsbeiträge sollen sich zu diesem Termin im gleichen Verhältnis erhöhen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor:

1. Senkung des Höchstalters für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage und den Bezug des Waisenversorgungsgenusses vom 26. auf das 25. Lebensjahr entsprechend ähnlichen Maßnahmen im Familienlastenausgleichsgesetz und im ASVG,
2. Berücksichtigung der Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz beim Einkom-

mensbegriff, der für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage maßgebend ist, sowie Gleichstellung der Präsenz- und Zivildiener bei der Berechnung der Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,

3. Berücksichtigung des Unterrichtspraktikums des Lehrers der Verwendungsgruppe L 1 für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages,
4. Gleiche Abfertigungsregelung für männliche und weibliche Beamte, die sicherstellt, daß der Ausgeschiedene weiterhin im bestehenden Sozialnetz abgesichert bleibt; gleiche Altersgrenze von sechs Jahren für den Anspruch auf Abfertigung bei eigenen Kindern, Adoptivkindern und Kindern, die in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommen worden sind;
5. Erhöhung der Dienstzulage für Leiter besonders großer Schulen (mit mehr als 60 Klassen),
6. Gebühr der Leiterzulage bei Schulauflassung,
7. Anpassung der Dienstzulagenregelung für Besuchsschullehrer in den Gegenständen „Werkzeugziehung/Textiler Bereich“ und „Hauswirtschaft“ an geänderte Ausbildungsvorschriften,
8. Vergütung für den Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum,
9. Anhebung des Gehaltes der Verwendungsgruppe S 1 im vorderen Laufbahnbereich und Verbesserungen beim Anfall einer Dienstzulage,
10. Beseitigung der Ungleichgewichtung zwischen den Dienstzulagen der Verwendungsgruppe W 2 und W 1 durch Anhebung der W 1-Dienstzulage,
11. Überleitung der Beamten des Rechenzentrums in das PT-Schema der Post- und Telegraphenverwaltung,
12. Errichtung des besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenaußordnungszeiten,
13. Abgeltung der Reisekosten für die Benutzung der Eisenbahn im Wege der Bahn-Kontokarte,
14. Pauschale Abgeltung bestimmter auswärtiger Dienstverrichtungen der Bundesgendarmerie.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 bis 3:

Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, wurde die für den Bezug der Familienbeihilfe maßgebende Altersgrenze vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt; für Studierende besonders zeitaufwendiger Studienrichtungen wurde jedoch eine Ausnahmestellung geschaffen, die ein Überschreiten der neuen Altersgrenze bis längstens zum 27. Lebensjahr ermöglicht.

Für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltzzulage war bisher als Altersgrenze das 26. Lebensjahr maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührte der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

Der Gesetzesentwurf sieht nun für den Steigerungsbetrag eine ähnliche Änderung vor, wie sie die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz für die Familienbeihilfe enthält.

Zu Art. I Z 4:

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug der Haushaltzzulage zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden.

Weiters sollen bei der Berechnung dieser Einkünfte Präsenzdiener und Zivildiener gleichgestellt werden. Dabei bleiben bei den Barbezügen jene Bezüge unberücksichtigt, die einen tatsächlichen Aufwandsersatz darstellen.

Diese Änderung wurde darüber hinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 5 Abs. 2 neu zu gliedern.

Zu Art. I Z 5:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 6:

Durch das Unterrichtspraktikumsgesetz wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen das bisherige Ausbildungserfordernis der Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte „Probejahr“) durch ein Unterrichtspraktikum in Dauer eines Jahres abgelöst. Das neue Unterrichtspraktikum soll in gleicher Weise wie die bisherige Einführung in das

praktische Lehramt bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 7 und 75:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte Gehaltsgesetz 1956 klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. I Z 8:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll der Pensionsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes von 9 vH auf 9,5 vH angehoben werden. Dies bewirkt die vorliegende Änderung.

Zu Art. I Z 9 bis 11:

§ 26 Abs. 3 Z 2 wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87—7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Die Aufhebung wird zum Anlaß genommen, § 26 Abs. 3 und den die Höhe der Abfertigung betreffenden § 27 Abs. 2 in folgender Richtung neu zu regeln:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Beamte anwendbar.
2. Ein Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des betreffenden Kindes möglich.
3. Nach der alten Rechtslage konnte die ausgeschiedene Beamtin selbst entscheiden, durch Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin pensionsversichert zu bleiben oder aber durch dessen Nichtleistung aus dem Sozialversicherungsnetz auszuscheiden. Durch die Neuregelung fällt diese Wahlmöglichkeit weg und wird das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten im System der Pensionsversicherung gewährleistet.
4. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 26 Abs. 3 Z 1 der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 26 Abs. 3 Z 2 und 3 der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

551 der Beilagen

21

Durch den neuangefügten § 27 Abs. 5 soll das Verfahren der Rückerstattung der Abfertigung näher geregelt werden.

Zu Art. I Z 12 bis 26, 30 bis 35, 37, 39 bis 45, 47 bis 49, 52 bis 56, 59 bis 69 und 71 bis 74:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsätze des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. I Z 27:

In den letzten Jahren ist in manchen Bereichen des Schulwesens die Klassenzahl pro Schule in besonderem Maße gestiegen. Entsprechend dem Grundsatz, daß für die Höhe der Schulleiterzulage neben den Kriterien Verwendungskategorie und Gehaltsstufe auch Bedeutung und Umfang der Anstalt maßgeblich sein sollen, wird für die Leitung von Schulen mit mehr als 60 Klassen anstelle einer fünfzehnprozentigen Erhöhung eine zwanzigprozentige Erhöhung der Dienstzulage der Dienstzulagengruppe I vorgesehen. Diese Erhöhung bedarf anders als die Zuschläge gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung keiner weiteren Ausführung durch Verordnung.

Dienstzulagen für bestimmte Funktionsträger an Schulen (Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Administratoren) sind als Prozentsatz jener Dienstzulage ausgedrückt, die gebühren würde, wenn ein solcher Lehrer selbst Leiter der Unterrichtsanstalt wäre. Da die Belastung solcher Funktionsträger nicht von der Gesamtzahl der Klassen an einer Schule abhängt, soll jener Teil der Erhöhung der Dienstzulage, der über das bisherige Höchstmaß von 15 vH hinausgeht, für diesen Personenkreis nicht wirksam werden.

Zu Art. I Z 28:

Bislang war eine Bestimmung über die Auswirkung einer Schulauflassung auf die Gebührnis der Schulleiterzulage und ihre spätere Berücksichtigung bei der Ermittlung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges nicht vorgesehen. Eine solche Ergänzung des § 57 ist durch mittlerweile eingetretene Anlaßfälle erforderlich geworden. Die Beschränkung auf „50 vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungskategorie und Gehaltsstufe im Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 vorgesehenen Betrages“ trägt dem Umstand Rechnung, daß eine konkrete Leistungstätigkeit nicht ausgeübt wird.

Zu Art. I Z 29, 35 und 46:

Hier wird eine Anpassung an eine geänderte Schulbezeichnung vorgenommen.

Zu Art. I Z 36 und 38:

Die durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle geänderten Studievorschriften für Päd-

agogische Akademien sehen im Rahmen der Hauptschullehrer-Ausbildung als möglichen zweiten Fachgegenstand „Werkerziehung/Textiler Bereich“ oder „Hauswirtschaft“ vor. Da im Rahmen dieser Gegenstände Unterrichtsbesuche durchzuführen sind, ist für Lehrer, die an den besuchten Schulen übungsschulmäßigen Unterricht erteilen (das sind derzeit ausschließlich Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1), eine Dienstzulage vorzusehen (§ 59a Abs. 4 Z 4). Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung „Z 5“.

Gleichzeitig wird im § 59a Abs. 4 Z 6 (bisher: Z 5) jener Fall aufgehoben, der den übungsschulmäßigen Unterricht als Lehrer für Werkerziehung für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen betrifft. Dies deshalb, weil diese Bestimmung durch das Auslaufen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen im Schuljahr 1986/87 ihren Anwendungsbereich verloren hat.

Zu Art. I Z 50 und 51:

Durch das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen in der Verwendungsgruppe L 1 ein Unterrichtspraktikum in der Dauer eines Jahres als Ausbildungserfordernis eingeführt. Das neue Unterrichtspraktikum löst damit die bisherige Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte „Probejahr“) ab.

Der Unterrichtspraktikant übernimmt in beiden Gegenständen, in denen er die Lehramtsprüfung abgelegt hat, den Unterricht in je einer Klasse. In jedem der beiden Gegenstände wird er dabei von einem Betreuungslehrer eingeführt und betreut.

Die Tätigkeit des Betreuungslehrers soll wie folgt abgegolten werden:

1. durch die Einrechnung der vom Unterrichtspraktikanten im betreffenden Gegenstand zu haltenden Stunden in die Lehrverpflichtung des Betreuungslehrers; eine entsprechende Regelung soll im Rahmen der gleichzeitig eingebrachten BDG-Novelle 1988 in das BLVG aufgenommen werden;
2. durch eine Vergütung im Ausmaß von 15 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 (Gehaltsstufe 12) und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L PA (Gehaltsstufe 11) im Rahmen eines neuen § 63 des Gehaltsgesetzes 1956.

Wird der Gegenstand, in dem der Betreuungslehrer den Unterrichtspraktikanten betreut, im Ausmaß von mehr als drei Wochenstunden gehalten, so erhöht sich die Vergütung

- bei vier Wochenstunden auf 20 vH des oben angeführten Gehaltsunterschiedes,
- bei fünf Wochenstunden auf 25 vH des oben angeführten Gehaltsunterschiedes.

Die Vergütung gebührt zwölfmal jährlich. Für ein und denselben Praktikanten gebührt die Vergütung je Fach nur einmal, sodaß bei einem allfälligen Wechsel in der Person des Betreuungslehrers während eines Monates die Vergütung für diesen Monat zu aliquotieren ist.

Zu Art. I Z 52 und 53:

In den letzten Jahren hat die günstige Entwicklung der Bezüge in der Verwendungsgruppe L 1 dazu geführt, daß in bestimmten Fällen der Ernennung von Leitern höherer Schulen zu Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 eine Ergänzungszulage erforderlich war, um einen Bezugsabfall zu vermeiden.

Um dieses Ungleichgewicht der Schemagestaltung zu beseitigen, werden im § 65 Abs. 1 die Ansätze der Verwendungsgruppe S 1 mit 1. Juli 1988 geändert: Sie werden in den Gehaltsstufen 1 bis 6 um etwa 600 S und in der Gehaltsstufe 7 um etwa 300 S angehoben. Die Dienstzulage gemäß § 65 Abs. 3 fiel bisher nur für Beamte, die durch zwölf Jahre der Verwendungsgruppe S 1 angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, an. Nunmehr soll bereits nach sechs Jahren Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 diese Dienstzulage in halber Höhe anfallen. Auch die Aufzählung jener Zeiten, die den in der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegten Zeiten für den Anfall der Dienstzulage gleichzuhalten sind (Zwölf- und Sechsjahrefrist), wird im § 65 Abs. 3 um bestimmte Zeiten als Schulleiter und als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 erweitert.

Zu Art. I Z 56:

Durch die Anhebung der Dienstzulagen für die Verwendungsgruppe W 1 wird die zwischen den Verwendungsgruppen W 1 und W 2 bestehende Ungleichgewichtung bei den Dienstzulagen beseitigt.

Zu Art. I Z 57:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 58:

Gemäß § 73 Abs. 7 behält ein Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in den Dienstklassen III und IV jene höhere Dienstzulage, die ihm bei seinem Verbleib in der Verwendungsgruppe W 2 gebührt hätte. Eine späte Beförderung aus der Dienstklasse IV in die Dienstklasse V kann jedoch zur Folge haben, daß der Beamte mit der nun in der Dienstklasse V gebührenden Dienstzulage beim Monatsbezug eine Einbuße erleidet. Der neue Abs. 8 soll derartige Fälle durch die Schaffung einer aufsaugbaren Ergänzungszulage bereinigen.

Zu Art. I Z 70 und Art. XI:

Diese Bestimmungen regeln die besoldungsrechtliche Seite der Überleitung der Beamten des Rechenzentrums aus der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung. Zur dienstrechtlichen Seite der Überleitung wird auf die Erläuterungen im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer BDG-Novelle 1988 hingewiesen.

Art. XI stellt sicher, daß auf Überleitungen in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund von Optionen das Überstellungsrecht anzuwenden ist, und legt damit fest, welche besoldungsrechtliche Stellung im neuen System gebührt. Da mit diesen Überleitungen im Gegensatz zu Überstellungen in andere Besoldungsgruppen ein Arbeitsplatzwechsel nicht verbunden sein wird, sind für die Bemessung der Ergänzungszulage abweichend vom § 12a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 auch die Verwendungs- zulage und die Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten, für Richter und Richteramtsanwärter ab 1. Juli 1988 geltenden Bezugsansätze.

Zu Art. III Z 1:

Entsprechend der durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, und die 44. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 609/1987, erfolgten Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindereigenschaft soll auch die Altersgrenze für die Kindereigenschaft im Pensionsgesetz 1965 dahingehend geändert werden, daß an die Stelle des 26. das 25. Lebensjahr tritt.

Um Härtefälle zu vermeiden, soll der Waisenversorgungsgenuß bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gebühren, wenn die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschritten wird.

Zu Art. III Z 2:

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug des Waisenversorgungsgenusses zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden.

Weiters sollen bei der Berechnung dieser Einkünfte Präsenzdienner und Zivildiener gleichgestellt werden. Dabei bleiben bei den Barbezügen jene Bezüge unberücksichtigt, die einen tatsächlichen Aufwandsersatz darstellen.

551 der Beilagen

23

Diese Änderung wurde darüber hinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 17 Abs. 5 neu zu gliedern.

Zu Art. III Z 3 und 4:

Auf Grund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Es ist jedoch möglich, solche nicht anzurechnenden Ersatzzeiten einzukaufen. Der Einkauf kann spätestens bis zum Pensionsstichtag erfolgen, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen. Auf Grund einer Übergangsbestimmung werden diese Maßnahmen für Männer der Geburtsjahrgänge 1928 bis 1932 und für Frauen der Geburtsjahrgänge 1933 bis 1937 abgestuft nach steigenden Anteilen der Schul- und Studienzeiten, für jüngere Versicherte jedoch im vollen Ausmaß wirksam.

Eine vergleichbare Regelung ist auch für den Bereich des Pensionsgesetzes 1965 zu treffen. Bestehende Unterschiede im Pensionssystem, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamten-Pensionsrechtes ergeben, erfordern jedoch eine auf diese Umstände abgestimmte Art der Übertragung.

Während in der Pensionsversicherung die Summe der pensionswirksamen Zeiträume erst am Ende der Berufslaufbahn ermittelt wird und auch dann noch die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten gegen entsprechende Beitragsleistung möglich ist, werden im Pensionsrecht der Beamten die Ruhegenussvordienstzeiten bereits am Beginn des Dienstverhältnisses bescheidmäßig angerechnet.

Da das Pensionsversicherungsrecht nicht in rechtskräftige Pensionsbescheide eingreift und daher bei Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Pension befinden, keine Änderungen der Anrechnung mehr vornimmt, soll auch im Pensionsrecht der Beamten nicht in rechtskräftig gewordene Ruhegenussvordienstzeiten-Anrechnungsbescheide eingegriffen werden. Die Neuregelung soll daher nur für jene Beamten wirksam werden, deren Dienstverhältnis frühestens am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung beginnt.

Da über die Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses zu entscheiden ist, hat der Beamte bereits zu dieser Zeit (also vor der Erlassung des Anrechnungsbescheides) eine allfällige Ausschlußerkundung abzugeben, wenn er eine Anrechnung der Schul- und Studienzeiten oder von Teilen derselben nicht wünscht. Andernfalls wird die Anrechnung voll wirksam und der Beamte hat hiefür den besonderen Pensionsbeitrag zu leisten.

Die Neuregelung des § 54 Abs. 3 nimmt auf dieses Wahlrecht Rücksicht. Gleichzeitig soll aber ein Wahlrecht hinsichtlich jener Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen werden, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Solche Zeiten, für die zB dem Bund ein Überweisungsbetrag geleistet wird, sollen auf alle Fälle als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen sein. Damit sollen Bevorzugungen vermieden werden, die vor allem jene begünstigt haben, die erst in höherem Lebensalter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, während Beamte, die schon in jungen Jahren in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten sind, selbstverständlich keine nachträglichen „Korrekturmöglichkeiten“ bezüglich ihrer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und der Summe der eingebrachten Beitragsleistungen haben.

Im Begutachtungsverfahren wurde zu bedenken gegeben, daß sich erst nach Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten herausstellt, für welche Zeiträume der Bund einen Überweisungsbetrag erhält. Abgesehen davon, daß es bereits derzeit für die Vorschreibung des besonderen Pensionsbeitrages eine Rolle spielt, ob der Bund nach erfolgter Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten einen Überweisungsbetrag erhält oder nicht, kann sich der Bedienstete gegen die Vorschreibung eines aus seiner Sicht zu hohen besonderen Pensionsbeitrages dadurch absichern, daß er (alle oder bestimmte) Zeiträume für den Fall, daß er einen besonderen Pensionsbeitrag zu bezahlen hätte, von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausschließt. Außerdem ist es in der Regel im Rahmen der Ermittlungen vor der Erlassung des Anrechnungsbescheides ohnedies möglich, durch vom Bediensteten von den zuständigen Versicherungsträgern eingeholte Nachweise über Versicherungszeiten abzuklären, für welche Zeiten ein Überweisungsbetrag einlangen wird.

Die Änderung des § 56 Abs. 2 bewirkt, daß künftig für die Anrechnung der im § 53 Abs. 2 lit. h und i angeführten Schul- und Studienzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Zu Art. III Z 5:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll auch der besondere Pensionsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes von 9 vH auf 9,5 vH angehoben werden. Im gleichen Verhältnis soll sich der auf die Hälfte ermäßigte Satz des besonderen Pensionsbeitrages erhöhen.

Zu Art. III Z 6:

Durch diese Bestimmung soll für das gesamte Pensionsgesetz 1965 klargestellt werden, welche

24

551 der Beilagen

Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. IV:

Auch der Pensionsbeitrag nach dem Nebengebührenzulagengesetz wird von 9 vH auf 9,5 vH angehoben. Auf die Ausführungen zum § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 wird hingewiesen.

Zu Art. V Z 1, 2, 3 und 5:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte Bundestheaterpensionsgesetz klar gestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben. In diesem Zusammenhang wird auch berücksichtigt, daß einige der zitierten Gesetze mittlerweile wiederverlautbart worden sind.

Zu Art. V Z 4:

Die Pensionsbeitragssätze des Bundestheaterpensionsgesetzes werden im gleichen Verhältnis angehoben wie der Pensionsbeitrag nach dem Gehaltsgesetz 1956.

Zu Art. VI:

Da die obersten Organe die Bezugserhöhung des öffentlichen Dienstes im Jahre 1988 nicht mitmachen, sollen die Bezüge weiter auf der Basis des einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, im Jahre 1987 gebührenden Gehaltes ermittelt werden.

Dieselbe Regelung soll auch für die Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren.

Zu Art. VII Z 1 bis 7 und 9 bis 11:

Das Tarifangebot der ÖBB enthält eine Vielzahl von Fahrpreismäßigungen, von denen schon nach der geltenden Rechtslage Gebrauch zu machen ist. Es stellt sich jedoch heraus, daß die Inanspruchnahme der allgemeinen Fahrpreismäßigungen seitens des öffentlichen Dienstes noch nicht mit der Häufigkeit erfolgt, die erzielt werden könnte.

Eine umfassende Gebrauchnahme von Fahrpreismäßigungen soll nunmehr dadurch erreicht werden, daß Beamten, die auswärtige Dienstverrichtungen vorzunehmen haben, mit dem Reiseauftrag die entsprechende Bahn-Kontokarte von Seiten des Dienstgebers zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch des Beamten der Schilling-Gegenwert ausbezahlt wird. Eine Verrechnung der Reisekosten auf der Basis von Einzelfahrtscheinen erübrigts sich somit. Im Interesse dieser Zielsetzung liegt es daher auch, daß einem Beamten, der den Reiseweg mit seinem Kraftfahrzeug zurücklegt — abgesehen von

dem Fall der Bestätigung des Dienstesinteresses an der Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges — die Reisekosten nur mehr auf der Grundlage der Bahn-Kontokarte abgegolten werden.

Durch den Begriff „Nebenkosten“ wird zB auch der Zuschlag erfaßt, der auf österreichischen Strecken für die Benützung der ersten Klasse in „Euro-City-Zügen“ eingehoben wird.

Die Verwendung der Bahn-Kontokarte und somit eine Reduzierung der Fahrtauslagen sollen sich auch im Rahmen länger dauernder Dienstzuweisungen bei der Reisebeihilfe sowie bei sogenannten „Übersiedlungsreisen“ auswirken. Auch die Sonderbestimmungen der RGV 1955 sind dementsprechend zu ändern.

Zu Art. VII Z 8:

Mit der neuen Regelung soll für die regelmäßigen Dienste der Gendarmerie (zB den normalen Sicherheits- und Patrouillendienst, den Funkpatrouillendienst und den motorisierten Verkehrsdienst), soweit sie außerhalb des Dienstortes zu verrichten sind, eine Pauschalabgeltung geschaffen werden. Anspruch und Ruhen dieser Pauschalabgeltung sollen sich nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 über die Fortzahlung pauschalierter Nebengebühren richten.

Für Dienstleistungen, die nicht regelmäßig zu leisten und nicht in der Natur des Dienstes gelegen sind, ist weiterhin das I. Hauptstück der Reisegebührenvorschrift anzuwenden. Diese als „Einsätze“ bezeichneten Dienste sind im § 39 Abs. 5 taxativ aufgezählt.

Zu Art. VII Z 12:

Durch diese Ergänzung soll für die gesamte Reisegebührenvorschrift klargestellt werden, daß die Fremdnormenzitierungen dynamischen Charakter haben.

Zu Art. VIII Abs. 1:

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die Besoldung der Universitäts(Hochschul)assistenten neu geregelt. Art. IV der angeführten Novelle sollte Bezugsminderungen, die in Einzelfällen beim Übertreten in das neue System eintreten konnten, vermeiden. Die in dieser Regelung enthaltene Bezugstabell wird entsprechend dem Abkommen vom 27. November 1987 ebenfalls um den Hundertsatz der allgemeinen Bezugserhöhung valorisiert.

Zu Art. VIII Abs. 2:

Ebenfalls valorisiert wird die im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Dienstzulage für Klassenlehrer an Volksschulen, die in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ Unterricht erteilen.

551 der Beilagen

25

Zu Art. VIII Abs. 3:

Hier wird ein fehlerhafter Bezugsansatz der 46. Gehaltsgesetz-Novelle berichtigt.

Zu Art. IX:

Nach den bisherigen Abfertigungsbestimmungen war in der Abfertigungssumme jener Überweisungsbetrag enthalten, der der Beamtin eine freiwillige Weiterversicherung ermöglichte. Die Neufassung des § 27 Abs. 4 kann in jenen Fällen zu einem unbilligen Ergebnis führen, in denen eine Abfertigung nach den bisherigen Abfertigungsbestimmungen erfolgte, die Rückerstattung jedoch nach der neuen Regelung zu erfolgen hat. Eine Beamtin hätte dann unter Umständen im Rahmen einer freiwilligen Weiterversicherung bereits den Überweisungsbetrag geleistet und müßte nun, da die Neufassung des § 27 Abs. 4 den gesamten Abfertigungsbetrag umfaßt, bei einer Rückerstattung an den Bund ein zweites Mal den in der Abfertigungssumme enthaltenen Überweisungsbetrag aufbringen. Eine Beamtin, die den Überweisungsbetrag für eine freiwillige Weiterversicherung verwendet hat, soll daher die Abfertigung nur insoweit zurückerstatten müssen, als diese den Überweisungsbetrag übersteigt.

Zu Art. X:

Besuchsschullehrern für Werkerziehung, die für Schüler der im Schuljahr 1986/87 ausgelaufenen

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen tätig waren, gebührte eine Dienstzulage, die unter den Voraussetzungen des § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Bemessung des Ruhegenusses herangezogen werden kann. Die Voraussetzungen des § 59a Abs. 6 leg. cit. können nur jene Lehrer erfüllen, die im Zeitpunkt des Auslaufens dieses Schultypes knapp vor der Pensionierung standen bzw. in den Ruhestand übergetreten sind.

Für jene Lehrer, die erst später in Pension gehen, soll nun eine Bestimmung geschaffen werden, die die Ruhegenügsfähigkeit der Dienstzulage unter vergleichbaren Voraussetzungen sicherstellt. Es handelt sich hierbei um eine Regelung im Sinne eines Härteausgleiches, die ihre Rechtfertigung aus der Auflösung einer ganzen Schulsparte bezieht.

Zu Art. XII:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Gemäß Abs. 2 soll der Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten vom Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und nicht von tatsächlichen Zufälligkeiten einer früheren oder späteren Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten abhängen.

Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen oder Pensionsbeitragssätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

Gehaltsgesetz 1956

neu

Art. I Z 1 bis 3:

§ 4. (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Ziels geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehr-

alt

§ 4. (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Ziels geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

n e u

a l t

pflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

Art. I Z 4:

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergebotes, des Kleidergebotes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergü-

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

n e u**a l t**

tung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Art. I Z 5 und 6:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;
- ...
4. die Zeit
a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
...

Art. I Z 7:

§ 20b. (6) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 hat, oder
2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

Art. I Z 9:

§ 26. (3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;
4. die Zeit
a) der Einführung in das praktische Lehramt,
...

n e u

2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 und 3 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigen Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Beamten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor.

Art. I Z 10 und 11:

§ 27. (2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 nach einer Dauer der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von
 3 Jahren das Zweifache,
 5 Jahren das Dreifache,
 10 Jahren das Vierfache,
 15 Jahren das Sechsfache,
 20 Jahren das Neunfache,
 25 Jahren das Zwölffache
 des Monatsbezuges.

a l t

2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

§ 27. (2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

- a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von
 - 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache
 des Monatsbezuges;
- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Bund für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

30

551 der Beilagen

n e u

a l t

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 vH höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(4) Wird eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(5) Die gemäß Abs. 4 zurückzuerstattende Abfertigung ist von jener Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist. Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 27:

§ 57. (6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereihten größten Anstalten auftreten, kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 60 Klassen erhöht sich die Dienstzulage außerdem um einen Zuschlag, der sich daraus ergibt, daß an die Stelle der Erhöhung um 15 vH eine solche um 20 vH tritt. Dieser Zuschlag ist bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.

Art. I Z 29:

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

§ 57. (6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereihten größten Anstalten auftreten, kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird.

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

n e u

5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),

a l t

5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),

Art. I Z 35 bis 38:

§ 59a. (3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 043 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Eine Dienstzulage gebührt

4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Hauptschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenständen „Werkerziehung/Textiler Bereich“ und „Hauswirtschaft“ im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind,
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder
6. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

§ 59a. (3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 031 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Eine Dienstzulage gebührt

4. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

32

551 der Beilagen

alt

(5) Die Dienstzulage gemäß Abs. 4 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

c) im Falle des Abs. 4 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 825 S,

d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 bis 6 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. a und des Abs. 4 Z 6 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
- bb) im Falle des Abs. 4 Z 4, des Abs. 4 Z 5 lit. b und des Abs. 4 Z 6 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
- cc) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,

2. ...

Art. I Z 46:

§ 60a. (4) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III werden abweichend vom Abs. 3 durch die Erzieherzulage abgegolten:

1. ein neunstündiger Nachtdienst je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

(7) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III werden durch die im halben Ausmaß gebührende Erzieherzulage abweichend vom Abs. 6 abgegolten:

(5) Die Dienstzulage gemäß Abs. 4 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

c) im Falle des Abs. 4 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 815 S,

d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. a und des Abs. 4 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
- bb) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. b und des Abs. 4 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
- cc) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,

2. ...

§ 60a. (4) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V werden abweichend vom Abs. 3 durch die Erzieherzulage abgegolten:

1. ein neunstündiger Nachtdienst je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

(7) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V werden durch die im halben Ausmaß gebührende Erzieherzulage abweichend vom Abs. 6 abgegolten:

n e u

1. 0,5 neunstündige Nachtdienste je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

Art. I Z 52 und 53:

§ 65. (1) Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	24 942	31 437
2	26 160	33 227
3	27 379	35 018
4	28 595	36 808
5	29 812	38 599
6	31 851	40 389
7	33 889	42 468
8	35 927	44 545
9	37 968	46 930
10	40 007	49 319

(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 171 S. Diese Zulage erhöht sich auf 2 342 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71),
2. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 vH (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,

a l t

1. 0,5 neunstündige Nachtdienste je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

§ 65. (1) Der Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	24 612	30 510
2	25 830	32 294
3	27 049	34 082
4	28 265	35 868
5	29 482	37 655
6	31 521	39 440
7	33 559	41 329
8	35 597	44 215
9	37 638	46 600
10	39 677	48 989

(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage in der Höhe von 2 314 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71).

alt

neu

3. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 vH (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
4. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
5. Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, sind zunächst die Zeiten mit den geringsten Abzügen und dann, aufsteigend nach dem Ausmaß der vorgesehenen Abzüge, die Zeiten mit höheren Abzügen zu berücksichtigen. Höhere Abzüge sind dabei um bereits abgerechnete niedrigere Abzüge zu vermindern.

Art. I Z 57:

§ 73. (2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

Art. I Z 70:

§ 82c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwen- dungs- gruppe	der Dienst- zulagen- gruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde- dienst	Rechen- zentrum
PT 1	S	—	—	Leiter des Fern- meldetechni- schen Zentral- amtes	—

§ 73. (2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

§ 82c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwen- dungs- gruppe	der Dienst- zulagen- gruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde- dienst
PT 1	S	—	—	Leiter des Fern- meldetechnischen Zentralamtes

551 der Beilagen

n e u

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst	Rechen-zentrum
PT 1	1	—	Leiter der Post-autobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz	—
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes	—
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes	—
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstatt	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt	Leiter des Rechenzentrums
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums
	2b	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt	—

a l t

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
PT 1	1	—	Leiter der Post-autobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstatt	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2b	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt

36

551 der Beilagen

alt

in der Verwen-dungs-gruppe	der Dienst-zulagen-gruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
PT 2	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Fernmeldezeugabteilung
PT 3	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßiger Nachtdienst
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Leiter einer Postgarage IV
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse

neu

in der Verwen-dungs-gruppe	der Dienst-zulagen-gruppe	im			
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst	Rechen-zentrum
PT 2	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der RZ-Planung	
	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Anwendungs-organisator	
PT 3	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Programmierer	
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßiger Nachtdienst	
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim	—
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—	—

Pensionsgesetz 1965

n e u

a l t

Art. III Z 1 und 2:

§ 17. (2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührenge setz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,

§ 17. (2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutter schaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührenge setz 1985, BGBl. Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohn kostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

n e u**a l t**

5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Art. III Z 3:

§ 54. (3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten gestorben ist.

Art. III Z 4:

§ 56. (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt,

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 54. (3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten gestorben ist.

§ 56. (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g handelt,

Bundestheaterpensionsgesetz**Art. V Z 1 und 2:**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Pensionsansprüche der in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung stehenden Bundesbediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Dienstverhältnis durch

- a) das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung auf

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Pensionsansprüche der in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung stehenden Bundesbediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Dienstverhältnis durch

- a) das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958 oder

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung auf

n e u

- o) Bedienstete, die zur Vertretung von Bundestheaterbediensteten aufgenommen wurden, wenn diese wegen Karenzurlaubes, Krankheit, Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr 221, oder auf Grund des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, an der Diensterfüllung verhindert sind.

a l t

- o) Bedienstete, die zur Vertretung von Bundestheaterbediensteten aufgenommen wurden, wenn diese wegen Karenzurlaubes, Krankheit, Beschäftigungsverbotes nach dem Bundesgesetz über den Mutterschutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 188/1955, in der jeweils geltenden Fassung oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, an der Diensterfüllung verhindert sind.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. VII Z 1:

§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,
2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 oder 2 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse zu erfolgen.

(2) Die Reisekostenvergütung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der ersten Klasse zu erfolgen hat, und Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse zu erfolgen hat, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Klasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte

§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

- a) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse;
- b) den übrigen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse haben, und Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Beamten der Ersatz des Fahrpreises dieser Wagenklasse.

40

551 der Beilagen

n e u

a l t

wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte auszuzahlen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengegebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.

(6) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert. In diesem Fall sind die Fahrtauslagen nachzuweisen.

Art. VII Z 2:

§ 10. (2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenersatz in der aus § 7 sich ergebenden Höhe oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.

Art. VII Z 3:

§ 24. Sind Beamte, die den Grundbetrag der Haushaltszulage beziehen, länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.

Art. VII Z 4:

§ 25a. (2) Der Ersatz der im Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Beamten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 29 Abs. 1 lit. b, § 35b oder § 35c Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

Art. VII Z 5:

§ 25b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren

§ 10. (2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so erhält der Beamte den Ersatz des Fahrpreises der nach § 7 Abs. 1 in Betracht kommenden Wagenklasse der Eisenbahn oder eines sonstigen Massenbeförderungsmittels.

§ 24. Im Bezug eines Haushaltungszuschusses stehende Beamte, die länger als drei Monate dienstzugeteilt sind, erhalten nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Dem Familienmitglied gebührt dieselbe Wagen(Schiffs)klasse wie dem Beamten.

§ 25a. (2) Der Ersatz der im Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Beamten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 29 Abs. 1 Z 2, § 35b oder § 35c Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

§ 25b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren

n e u

wird, es erfordern, hat der zuständige Bundesminister Beamten, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse der Eisenbahn oder der niedrigeren Schiffsklasse zu erfolgen hat, den Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse der Eisenbahn oder der höheren Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse hat der Beamte nachzuweisen.

Art. VII Z 6:**§ 29. (1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten**

1. für seine Person die Reisekostenvergütung gemäß den §§ 7 und 8 und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort; die §§ 7 und 8 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.

Art. VII Z 7:**§ 35b. (1) Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 Z 2 gebührt außerdem**

- a) für ein Kind, für das der Beamte nicht mehr Anspruch auf einen Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat, vorausgesetzt, daß der Beamte anlässlich der Versetzung in den bisherigen Dienstort den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat und das Kind in den Dienstort (Wohnort) des Beamten übersiedelt;
- b) für die Ehefrau auch dann, wenn sich der Beamte erst nach der Versetzung an seinen Dienstort verehelicht hat und die Ehefrau in den Dienstort des Beamten übersiedelt ist.

.....

§ 35c. (1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, daß die Familienmitglieder des Beamten den Dienstort (Wohnort) verlassen, gebührt dem Beamten für die Familienmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 und der Ersatz der Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks gemäß § 12 vom Dienstort (Wohnort) an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß der Kosten, die entstehen würden, wenn die Familienmitglieder an den letzten Dienstort (Wohnort) im Inland reisen würden.

a l t

wird, es erfordern, hat das zuständige Bundesministerium Beamten, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen oder der niedrigeren Schiffsklasse haben (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 8), den Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der höheren Wagen- oder Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse ist in diesem Fall nachzuweisen.

§ 29. (1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten

- a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
- b) für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, Steigerungsbeträge gebühren, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels nach der dem Beamten zustehenden Wagen(Schiff)sklasse für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

§ 35b. (1) Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b gebührt außerdem

- a) für ein Kind, für das der Beamte nicht mehr Anspruch auf einen Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat, vorausgesetzt, daß der Beamte anlässlich der Versetzung in den bisherigen Dienstort den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat und das Kind in den Dienstort (Wohnort) des Beamten übersiedelt;
- b) für die Ehefrau auch dann, wenn sich der Beamte erst nach der Versetzung an seinen Dienstort verehelicht hat und die Ehefrau in den Dienstort des Beamten übersiedelt ist.

.....

§ 35c. (1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, daß die Familienmitglieder des Beamten den Dienstort (Wohnort) verlassen, gebührt dem Beamten für die Familienmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 1 lit. b und der Ersatz der Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks gemäß § 12 vom Dienstort (Wohnort) an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß der Kosten, die entstehen würden, wenn die Familienmitglieder an den letzten Dienstort (Wohnort) im Inland reisen würden.

42

551 der Beilagen

n e u

(2) Wird der Beamte, dessen Familienmitglieder den Dienstort (Wohnort) verlassen mußten, vor Antritt der Rückreise der Familienmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, so tritt an die Stelle des Kostenersatzes nach Abs. 1 der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 Z 2 für die Strecke vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder an den neuen Dienstort.

.....

§ 35h. (2) Wenn die im § 29 Abs. 1 Z 2 und im § 35b Abs. 1 lit. a genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 Z 2 sowie der Frachtkostenersatz nach § 30.

Art VII Z 8:

Gendarmeriedienst

§ 39. (1) Für den normalen Sicherheits- und Patrouillendienst, den Funkpatrouillendienst und den motorisierten Verkehrsdienst sowie andere regelmäßig zu leistende und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes im Überwachungsrayon der Bezirksgendarmeriekommanden, Gendarmerieposten, Außenstellen der Gendarmerieposten, Verkehrsposten, Motorbootstationen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt anstelle der Tagesgebühren nach dem I. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung. Für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft gebührt eine Nächtigungsgebühr.

(2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 beträgt:

1. Für die Bezirksgendarmeriekommandanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen 910 S,
2. Für die übrigen Beamten 455 S.

(3) Als Überwachungsrayon im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. für die Beamten der Bezirksgendarmeriekommanden, Gendarmerieposten, deren Außenstellen und der Verkehrsposten der Bereich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. für die Beamten der Stromgendarmerieposten, Motorbootstationen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen der dauernd zugewiesene Überwachungsbereich.

a l t

(2) Wird der Beamte, dessen Familienmitglieder den Dienstort (Wohnort) verlassen mußten, vor Antritt der Rückreise der Familienmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, so tritt an die Stelle des Kostenersatzes nach Abs. 1 der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b für die Strecke vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder an den neuen Dienstort.

.....

§ 35h. (2) Wenn die im § 29 Abs. 1 lit. b und im § 35b Abs. 1 lit. a genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b sowie der Frachtkostenersatz nach § 30.

Gendarmeriedienst

§ 39. Der normale Sicherheitsdienst und Patrouillendienst im Überwachungsrayon begründet einen Anspruch auf Tagesgebühr nur dann, wenn die mit der Dienstleistung verbundene Dauer der Abwesenheit von der Dienststelle acht Stunden übersteigt; hiebei gebührt für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft eine Nächtigungsgebühr.

n e u**a l t**

(4) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 entfällt für Zeiten, für die ein Gendarmeriebeamter Gebühren nach den §§ 22 und 34 erhält. Werden die Gebühren nach den §§ 22 und 34 nur für einen Teil des Monats bezogen, gebührt für den restlichen Teil des Monats je Tag ein Dreißigstel der Pauschalvergütung. Ist der sich bei dieser Teilung ergebende Betrag nicht durch 0,10 S teilbar, so ist er auf den nächsthöheren durch 0,10 S teilbaren Betrag aufzurunden. Im übrigen ist auf den Anspruch und das Ruhen dieser Pauschalvergütung § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(5) Werden diese Gendarmeriebeamten zu einem Einsatz herangezogen, der nicht zum normalen Sicherheits- und Patrouillendienst gehört, so ist das I. Hauptstück anzuwenden. Als solche Einsätze gelten Dienstleistungen bei alpinen Rettungs- und Bergungsaktionen, Elementarereignissen, Großbränden, Unfällen im Eisenbahn-, Schiffs- und Flugverkehr und besondere Wachdienste sowie Dienstleistungen (Kommandierungen) aus besonderen Anlässen zur Verstärkung oder Unterstützung anderer Gendarmeriedienststellen, sofern diese außerhalb des eigenen Dienstortes liegen und nicht § 22 anzuwenden ist.

Art. VII Z 9:

§ 41. Gendarmeriebeamte, die bei einer Einlieferung oder Vorführung die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung hat entsprechend der Einreichung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.

Art. VII Z 10:

§ 47. (3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist.

Art. VII Z 11:

§ 48. Strafvollzugsbedienstete an Justizanstalten, die bei einer Eskorte die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach Durchführung der Eskorte hat entsprechend der Einreichung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.

§ 41. Einlieferungen und Vorführungen sind in der niedrigsten Wagen(Schiffs)klasse des Massenbeförderungsmittels zu bewirken. Zur Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung gebührt dem Gendarmeriebeamten die seiner Gebührenstufe zukommende Wagen(Schiffs)klasse.

§ 47. (3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, gebührt der Ersatz des Fahrpreises für die niedrigste Klasse dieses Massenbeförderungsmittels.

§ 48. Eskorten sind in der niedrigsten Wagen(Schiffs)klasse des Massenbeförderungsmittels zu bewirken; zur Rückreise nach Durchführung der Eskorte gebührt dem Beamten die seiner Gebührenstufe zukommende Wagen(Schiffs)klasse.